

Beitritt

***zur Interkantonalen Vereinbarung über die
Aufsicht sowie die Bewilligung und
Ertragsverwendung von interkantonal oder
gesamtschweizerisch durchgeführten
Lotterien und Wetten***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. März 2005, RRB Nr. 2005/724

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Um was geht es?	5
1.2 Wie ist die aktuelle Situation im Kanton Solothurn?	5
2. Auswirkungen	6
2.1 Was ändert mit der IKV?	6
2.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen?	7
2.3 Wie ist das Fazit?	7
3. Rechtliches	7
3.1 Rechtmässigkeit / Zuständigkeit	7
3.2 Rechtskraft.....	7
4. Antrag	9
5. Beschlussesentwurf	10

Anhang/Beilagen

- Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten
- Bericht der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz vom 7. Januar 2005

Kurzfassung

Die Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten ist vom Bundesrat im Mai 2004 vorläufig sistiert worden. Dies deshalb, weil die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez dem Bundesrat vorgeschlagen hat, die bestehenden Mängel des geltenden Lotteriegesezes mit einer interkantonalen Vereinbarung zu beheben. Konkret sollen die Bewilligungsverfahren und die Aufsicht von Grosslotterien zentralisiert, die Transparenz und die Gewaltenverteilung verbessert sowie die Suchtbekämpfung und -prävention verbessert werden. Die Fachdirektorenkonferenz hat deshalb die vorliegende Vereinbarung anfangs Januar 2005 verabschiedet und die Kantone eingeladen, diese zu ratifizieren.

Kernpunkte dieser Vereinbarung sind die Schaffung einer einzigen Kommission, welche die Zulassungsbewilligung für Lotterien und Wetten erteilt. Im Rahmen dieses Verfahrens prüft sie auch das Suchtpotenzial der Lotterien und der Wetten und kann erforderliche Massnahmen treffen. Diese Kommission übt zugleich auch die Aufsicht über diese Lotterien und Wetten aus. Die Lotterie- und Wettunternehmen haben zudem aus den Bruttospielerträgen den Kantonen eine sog. Spielsuchtabgabe zu entrichten, die zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen ist. Zudem werden die Kantone angehalten, die Reinerträge aus den Lotterien und Wetten in einen Lotterie- und Wettfonds sowie allenfalls in einen Sportfonds einzuspeisen. Ferner sind die Instanz, die die Beiträge aus den Fonds verteilt, sowie die Verteilkriterien zu bezeichnen.

Mit dieser Vorlage geht es nun darum, den Beitritt zu dieser interkantonalen Vereinbarung zu erklären.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (im Folgenden mit "IKV" abgekürzt).

1. Ausgangslage

1.1 Um was geht es?

Im Jahre 2001 hat der Bundesrat entschieden, das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923¹⁾ (im folgenden "Lotteriesgesetz" genannt) total zu revidieren. Er hat deshalb durch eine Expertenkommission einen Revisionsentwurf ausarbeiten und für diesen eine Vernehmlassung durchführen lassen. Aufgrund des kontroversen Vernehmlassungsergebnisses, u.a. haben sämtliche Kantone den Entwurf abgelehnt, hat der Bundesrat im Mai 2004 entschieden, die Revision des Lotteriesgesetzes vorläufig zu sistieren. Er ist damit auf einen Vorschlag der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz eingegangen (im folgenden "Fachdirektorenkonferenz" genannt). Die Fachdirektorenkonferenz hat dem Bund vorgeschlagen, die bestehenden Mängel des geltenden Lotteriesgesetzes mit einer interkantonalen Vereinbarung zu beheben, indem die Bewilligungsverfahren und die Aufsicht von Grosslotterien zentralisiert, die Transparenz und die Gewaltenteilung verbessert sowie die Suchtbekämpfung und -prävention verstärkt würden. Am 7. Januar 2005 hat die Fachdirektorenkonferenz die vorliegende Vereinbarung samt Begleitbericht einstimmig zu Handen der Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet (siehe IKV und "Bericht der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz vom 7. Januar 2005" in der Beilage). Bei der vorliegenden Vorlage geht es nun darum, den Beitritt zu der IKV zu erklären.

Der Inhalt der beiden erwähnten Beilagen (Bericht und Text der IKV) bildet integrierenden Bestandteil dieser Vorlage. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen und empfohlen, zuerst die beiden Beilagen zu studieren, bevor mit der Lektüre dieses Textes fortgefahren wird.

1.2 Wie ist die aktuelle Situation im Kanton Solothurn?

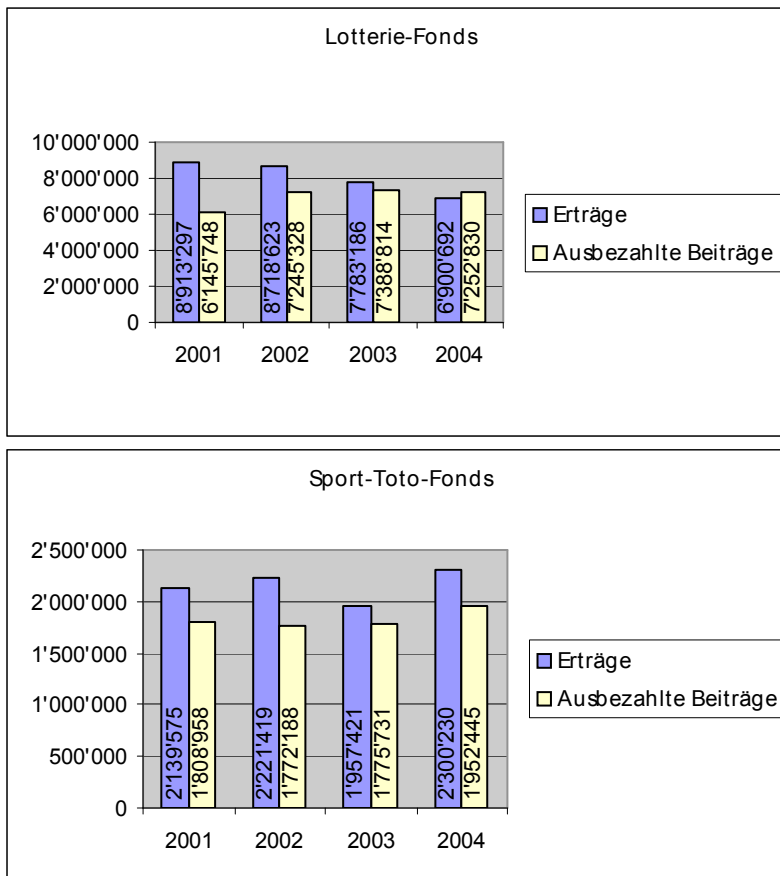
Bewilligungsbehörde für Grosslotterien ist der Regierungsrat (vgl. § 352 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾). Der Kanton Solothurn hat bereits 1937 den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 erklärt³⁾. Kern dieser Vereinbarung bildet die Gründung der Genossenschaft "Interkantonale Landes-Lotterie" (heute "SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie") und die Verpflichtung der beigetretenen Kantone, nur dieser Genossenschaft die Bewilligung zur Ausgabe und Durchführung von Grosslotterien zu erteilen. Das Lotteriesgesetz verlangt von allen Kantonen, in welchen eine Lotterie durchgeführt werden soll, eine Bewilligung. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass ein Kanton die Federführung übernommen hat und die Lotteriesgesuche stellvertretend für die anderen Kantone prüft und die Ausgabebewilligung erteilt. Die übrigen Kantone bewilligen

¹⁾ SR 935.51.

²⁾ BGS 211.1.

³⁾ BGS 513.633.1.

gestützt auf diese Ausgabewilligung die Durchführung auf ihren Kantonsgebieten. Der Reinertrag aus den gemeinsam durchgeführten Lotterien fließt – im Verhältnis zur Wohnbevölkerung sowie teilweise aufgrund der in den einzelnen Kantonen erzielten Umsätze – in die Lotterie- bzw. Sport-Toto-Fonds der Kantone. Aus diesen Fonds werden Beiträge für wohltätige und gemeinnützige Zwecke gesprochen. Im Kanton Solothurn beschliesst der Regierungsrat mit einer Ausnahme über Beiträge aus dem Lotterie- bzw. dem Sport-Toto-Fonds. Im Bereich des Sport-Toto-Fonds hat er den Beschluss über Beiträge bis Fr. 3'000.--, die aufgrund von Richtlinien zugesprochen werden, an eine Dienststelle delegiert (vgl. RRB Nr. 2676 vom 17. Dezember 2002). Die Einnahmen aus den Lotterien und Wetten sind für den Kanton Solothurn und die Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge von erheblicher Bedeutung. Wie der untenstehenden Grafik entnommen werden kann, erhalten viele gemeinnützige Vereinigungen und Projekte in den Bereichen Kultur, Natur, Soziales und Sport erhebliche finanzielle Zuwendungen aus dem Lotterie- bzw. Sport-Toto-Fonds. Das System, wie heute Beiträge aus dem Lotterie- bzw. Sport-Toto-Fonds verteilt werden, genießt insgesamt eine hohe Akzeptanz.



2. Auswirkungen

2.1 Was ändert mit der IKV?

Wie dem beiliegenden Bericht im Detail entnommen werden kann, werden in erster Linie Kompetenzen an die Organe der IKV delegiert. Insbesondere wird der Erlass der Zulassungsbewilligung von Lotterien und Wetten sowie die Aufsicht an eine Lotterie- und Wettkommission delegiert. In diesem Sinne wird die heutige Kompetenz des Regierungsrates eingeschränkt bzw. die entsprechende

Delegationsnorm (§ 352 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹⁾) suspendiert, solange die Vereinbarung in Kraft sein wird (siehe Bericht zur IKV, S. 9 f.). Der Regierungsrat bleibt jedoch zuständig für den Erlass der Durchführungsbeurteilung (vgl. Art. 15 IKV). Der Regierungsrat hat, sobald die IKV in Kraft treten wird, im Rahmen einer Vollzugsverordnung formell zu definieren, dass die Reinerträge aus den Lotterien und Wetten in den Lotterie- sowie in den Sport-Toto-Fonds fliessen. In gleicher Weise hat er die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz sowie die Verteilkriterien zu bezeichnen (vgl. Art. 24 ff. IKV). Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass die IKV selbst keine Vorschriften enthält, wie diese Mittel zu verwenden sind. Schliesslich hat der Regierungsrat die Organisation hinsichtlich der Prävention und Spielsuchtbekämpfung zu bestimmen (vgl. Art. 18 IKV).

2.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen?

Der heutige Aufwand für die Aufgaben, die gemäss der IKV an die interkantonalen Organe übertragen werden sollen, ist gering. Deren Übertragung wird deshalb den Kanton nur gering entlasten. Für die beim Kanton verbleibenden Aufgaben ist vorgesehen, Verfahren und Organisation im Rahmen der bestehenden Strukturen weiterzuführen. Daher ergeben sich keine nennenswerten personellen und finanziellen Konsequenzen.

2.3 Wie ist das Fazit?

Das Fazit lautet insgesamt positiv: Die Kantone können mit der IKV die Kompetenzen im Lotteriewesen und die Einnahmen aus den Lotterien und Wetten beibehalten. Dies sichert auch die Basis für das oben beschriebene Verteilsystem von Beiträgen aus dem Lotterie- bzw. Sport-Toto-Fonds für gemeinnützige, wohltätige und sportliche Zwecke. Zudem können die bestehenden Mängel des Lotteriegesetzes rasch behoben werden.

3. Rechtliches

3.1 Rechtmässigkeit / Zuständigkeit

Gemäss Art. 72 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ (im Folgenden "KV" genannt) ist die Beitritts-Erklärung, der gesetzeswesentlicher Charakter zukommt, durch den Kantonsrat zu fassen. Dieser Beschluss untersteht der obligatorischen Volksabstimmung, sofern der Kantonsrat den Beitritt mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst (Art. 35 Abs. 1 lit. d KV). Als Vollzugsbehörde ist der Regierungsrat zu bezeichnen. Sobald die IKV zustande gekommen sein wird, wird der Regierungsrat die Vollzugsbestimmungen erlassen (Art. 79 Abs. 2 KV).

Aus verfahrensökonomischen Gründen rechtfertigt es sich, dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, Änderungen der IKV zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

3.2 Rechtskraft

¹⁾ BGS 211.1

²⁾ BGS 111.1

Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im amtlichen Publikationsorgan in Kraft. Da die Möglichkeit besteht, dass die IKV scheitern wird, ist vorzusehen, dass der vorliegende Beschluss in diesem Fall automatisch ausser Kraft tritt. Die gleiche Regelung ist für den Fall vorzusehen, dass ein oder mehrere Kantone die IKV kündigen werden.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

5. Beschlussesentwurf

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35, 36 und 72 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. März 2005 (RRB Nr. 2005/724), beschliesst:

1. Beitrittserklärung

Der Kanton Solothurn erklärt gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten.

2. Kompetenzdelegation

Der Regierungsrat ist befugt, Änderungen dieser interkantonalen Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

3. Suspendierung kantonalen Rechts

Für die Zeit, während derer diese interkantonale Vereinbarung in Kraft ist, bleibt kantonales Recht, und dabei insbesondere § 352 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾, suspendiert, soweit es dieser Vereinbarung widerspricht.

4. Vollzugsbehörde

Vollzugsbehörde ist der Regierungsrat.

5. Rechtskraft

Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Es tritt automatisch ausser Kraft, falls die interkantonale Vereinbarung nicht zustande kommen oder gekündigt werden sollte.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

¹⁾ BGS 111.1
²⁾ BGS 211.1

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz, Kramgasse 20, 3011 Bern

Departement des Innern

Amt für öffentliche Sicherheit / KK0504 – (3)

Staatskanzlei

Parlamentsdienste

BGS

GS